



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Beschwerden Helmut Elsners vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen**

#### **Unabhängiger Verwaltungssenat Wien lehnte zu Recht seine Zuständigkeit ab**

Der Verfassungsgerichtshof hat über zwei von drei VfGH-Beschwerden Helmut Elsners eine Entscheidung getroffen.

#### **o Beschwerde wegen Verletzung des "fair trial" im Vorfeld des Strafprozesses**

Der Beschwerdeführer hat beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS) eine Maßnahmenbeschwerde wegen "wiederkehrender Weitergabe streng vertraulicher und dem Amtsgeheimnis unterliegender Informationen und Aktenbestandteile" an Printmedien eingebracht. Der UVS wies diese Beschwerde zurück, da die Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen keinen "Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt" darstelle. Dies sei jedoch eine Voraussetzung für die Zuständigkeit des UVS.

Die Beschwerde Helmut Elsners wurde vom UVS zu Recht zurückgewiesen; die Beschwerde gegen diese Entscheidung vom VfGH deshalb abgewiesen. Selbst wenn - wie vom Beschwerdeführer behauptet - Aktenbestandteile weitergeben worden sein sollten, handelt es sich, wie der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach entschieden hat, um keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Dies bedeute aber nicht, dass der Beschwerdeführer keine anderen Wege hat, die Wahrung seiner Rechte auf "fair trial" zu nutzen. Dafür stünden, so der Verfassungsgerichtshof, etwa strafrechtliche oder datenschutzrechtliche Wege der Rechtsverfolgung zur Verfügung.

### **o Beschwerde im Zusammenhang mit der Auslieferung von Frankreich nach Österreich**

In Zusammenhang mit seiner Auslieferung von Frankreich nach Österreich hat sich Helmut Elsner ebenfalls an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS) gewendet. Die Auslieferung sei trotz seiner massiven gesundheitlichen Probleme und trotz gegenteiliger Entscheidungen französischer Gerichte durchgeführt worden. Im Ambulanz-Jet sei er ohne gesetzliche Grundlage festgehalten worden.

Der UVS wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass die "Organhandlungen" im Rahmen der Auslieferung keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellen. Der UVS sei also unzuständig.

Im Ergebnis liegt tatsächlich eine Unzuständigkeit des UVS vor. Die Rekonstruktion der Abläufe durch den VfGH ergab, dass es sich um Akte der Gerichtsbarkeit handelt und für eine Überschreitung der richterlichen Befehle durch ein Verwaltungsorgan keine Anhaltspunkte bestehen.

o Über eine **dritte Beschwerde** - in Zusammenhang mit der Vorführung zu einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss - hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Geschäftszahlen der Entscheidungen: B 505/07 und B 836/07